

99033013080000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/24606/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033013080000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Denkmalschutz; Beantragung eines Zuschusses des Landesamts für Denkmalpflege
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschuss Denkmalschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-22 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-22
Teaser	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann Zuschüsse für den Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern im Sinne des BayDSchG sowie die Sicherstellung der notwendigen denkmalfachlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bergung und dem Auffinden von Bodendenkmälern gewähren.
Volltext	Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ziel ist die Unterstützung beim Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern im Sinne des BayDSchG sowie bei der Sicherstellung der notwendigen denkmalfachlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bergung und dem Auffinden von Bodendenkmälern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht allerdings nicht, die Entscheidung erfolgt vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem denkmalpflegerischen Mehraufwand (anfallende, den üblichen Aufwand übersteigende Kosten). Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.
Erforderliche Unterlagen	• Baudenkmäler Kostenschätzung eines Architekten oder detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme in Einzelheiten hervorgehen. Foto des Objektes bei, für dessen Instandsetzung der Zuschuss beantragt wird. • Bodendenkmäler Bestätigung über die vollständige Abgabe der Grabungsdokumentation und der Funde bei der gemäß Erlaubnisbescheid zuständigen Behörde. Abschlussrechnung des archäologischen Fachunternehmens, die folgende Positionen

Modul

Sachverhalt

entsprechend differenziert aufführen muss:
Personalkosten für Feldarbeiten, Kosten für Erstellung der Grabungsdokumentation, weitere Nebenkosten, ggf. Kosten für die konservatorische Fundversorgung und begleitende naturwissenschaftliche Untersuchungen, die mit dem BLfD abgestimmt wurden.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen unterscheiden sich je nachdem, ob es um Zuschüsse bei Baudenkmälern oder bei Bodendenkmälern geht.

In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich, der vorrangig elektronisch über das BayernPortal einzureichen ist.

Baudenkmäler:

Der Antrag auf Zuschuss für Maßnahmen an einem Baudenkmal ist möglichst frühzeitig bei der für das jeweilige Baudenkmal zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Er muss grundsätzlich vor Beginn der zu fördernden Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass das BLfD ausdrücklich und schriftlich seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erklärt hat. Die zu fördernde Maßnahme muss vor ihrer Durchführung mit dem LfD abgestimmt worden sein.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich und am einfachsten an den regelmäßigen Sprechtagen des BLfD bei der für das jeweilige Baudenkmal zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, wo ggf. auch über eine denkmalrechtliche Erlaubnis/Baugenehmigung (mit-)entschieden wird.

Bodendenkmäler:

Anträge sind direkt beim BLfD einzureichen.

Modul
Sachverhalt

Der Antrag auf Zuschuss für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bergung und dem Auffinden von Bodendenkmälern ist erst nach dem vollständigen Abschluss der Ausgrabung einschließlich Abgabe der Grabungsdokumentation direkt beim BLfD einzureichen.

Mit der archäologischen Maßnahme muss frühestens am 01.05.2025 begonnen worden sein.

Die Maßnahme muss gemäß der denkmalrechtlichen Erlaubnis und in Abstimmung mit dem BLfD - Abteilung Bodendenkmalpflege durchgeführt worden sein.

Die ANBest-P (im privaten Bereich) bzw. ANBest-K (im kommunalen Bereich) in der zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns geltenden Fassung ist zu beachten. Aufgrund des nachgelagerten Zuwendungsverfahrens betrifft dies im Wesentlichen die jeweilige Nr. 3 der ANBest zur Vergabe von Aufträgen.

Förderfähig sind die denkmalfachlichen Kosten der archäologischen Ausgrabung ohne Gerätekosten und ohne kommunale Regiearbeiten.

Kosten	keine
---------------	-------

Verfahrensablauf	
-------------------------	--

Bearbeitungsdauer	
--------------------------	--

Frist	Mit der Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt wird, darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, es sei denn, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ausdrücklich und schriftlich (z. B. per E-Mail) seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erklärt hat. Die Zustimmung zum früheren Vorhabenbeginn für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bergung und dem Auffinden von Bodendenkmälern gilt allgemein als erteilt.
--------------	---

weiterführende Informationen	https://blfd.bayern.de/information-service/denkmaleigentuemer/index.html#navtop
-------------------------------------	---

Modul	Sachverhalt
	https://blfd.bayern.de/information-service/denkmaleigentuemer/index.html#navtop http://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/denkmalerschutz/hinweise-fuer-denkmaleigentuemer.html http://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/denkmalerschutz/hinweise-fuer-denkmaleigentuemer.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal